

- Stellungnahme -

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Jugend und Familie für ein Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts (Fernunterrichtsschutzgesetz – FernUSG)

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Jugend und Familie für ein Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts (Fernunterrichtsschutzgesetz – FernUSG) vom 17. August 2026.

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) begrüßt das Ziel, das nahezu 50 Jahre alte Fernunterrichtsrecht an digitale und hybride Lernformen anzupassen, Rechtsunsicherheiten abzubauen und Bildungsanbieter von nicht mehr zeitgemäßem Verwaltungsaufwand zu entlasten. Gerade für berufstätige Pflegefachpersonen sind orts- und zeitflexible Lernangebote unverzichtbar. Sie erleichtern die Vereinbarkeit von Weiterbildung, Schichtdienst, Familie und regionaler Erreichbarkeit und tragen damit zur Fachkräfteentwicklung und -bindung bei.

Die weitgehende Aufhebung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) ist jedoch nur dann tragfähig, wenn der Systemwechsel rechtssicher erfolgt und keine Lücken bei Qualitätssicherung und Teilnehmerschutz entstehen. Aus Sicht des DBfK besteht insbesondere in drei Punkten Nachsteuerungsbedarf:

- Für vor dem 1. Juli 2027 geschlossene und dann noch laufende Fernunterrichtsverträge muss die Fortgeltung des bisherigen FernUSG bis zum Vertragsende ausdrücklich geregelt werden.
- Vor dem Wegfall der ZFU-Zulassung muss geklärt und gesichert sein, welche verbindlichen Qualitätsanforderungen für pflegerische Fort- und Weiterbildungen gelten, die nicht lückenlos spezialrechtlich erfasst sind.
- Lernerfolgskontrollen müssen regelmäßig, aber curricular und didaktisch begründet stattfinden. Eine starre Kontrolle in jedem einzelnen Kalendermonat ist für berufsbegleitende Angebote nicht sachgerecht.

Pflegefachpersonen müssen ihre beruflichen Kompetenzen kontinuierlich weiterentwickeln. Zugleich arbeiten sie vielfach im Schicht- und Wochenenddienst und übernehmen familiäre Sorgaufgaben. Fernunterricht sowie digitale und hybride Lehrgänge schaffen deshalb nicht nur Komfort, sondern ermöglichen vielen Pflegefachpersonen überhaupt erst die Teilnahme an einer längerfristigen berufsbegleitenden Qualifizierung.

Mitgliedsorganisationen des DBfK bieten selbst entsprechende Formate an. Ein berufsbegleitender Fernlehrgang zur Qualifizierung als verantwortlich leitende Pflegefachkraft nach dem SGB XI ist beispielsweise für den Zeitraum Oktober 2026 bis März 2028 vorgesehen. Er beginnt damit unter dem geltenden Recht und endet erst nach dem geplanten Systemwechsel zum 1. Juli 2027. An diesem Praxisfall zeigt sich, dass die Neuregelung nicht nur künftige Bildungsangebote betrifft, sondern unmittelbar in bereits geplante und laufende Vertrags- und Lehrgangsverhältnisse hineinwirkt.

Der DBfK unterstützt einen zeitgemäßen, innovationsoffenen Rechtsrahmen. Entbürokratisierung darf jedoch nicht dazu führen, dass rechtliche Verlässlichkeit, Transparenz und nachvollziehbare Qualitätsstandards an Bedeutung verlieren. Dies gilt im Gesundheitswesen in besonderer Weise, weil Qualifizierungen vielfach auf Tätigkeiten mit hoher fachlicher Verantwortung und unmittelbarer Bedeutung für die Versorgungsqualität vorbereiten.

Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen:

Übergangsregelung für bereits laufende Fernunterrichtsverträge

Der vorgesehene § 27 FernUSG regelt die Fortgeltung bereits erteilter Zulassungen und die Möglichkeit einer behördlichen Bescheinigung, soweit andere Rechtsvorschriften weiterhin einen Zulassungsnachweis verlangen. Nicht hinreichend geregelt ist hingegen, welches Recht für Fernunterrichtsverträge gilt, die vor dem 1. Juli 2027 geschlossen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sind.

Mit der Streichung der §§ 1 bis 26 FernUSG entfallen ab dem 1. Juli 2027 auch die besonderen Regelungen über Vertragsgestaltung, Informationspflichten, Widerruf, Kündigung, Zahlungsmodalitäten und Gerichtsstand. Bleibt offen, ob und in welchem Umfang diese Vorschriften auf bereits bestehende Vertragsverhältnisse weiter anzuwenden sind, entsteht vermeidbare Rechtsunsicherheit für Teilnehmende und Bildungsanbieter. Das gilt besonders für längerfristige berufsbegleitende Lehrgänge, deren Durchführung sich regelmäßig über viele Monate oder mehrere Jahre erstreckt.

Der DBfK fordert eine ausdrückliche vertragsrechtliche Übergangsregelung. Für alle vor dem 1. Juli 2027 geschlossenen Fernunterrichtsverträge sollte das bis dahin geltende FernUSG bis zur Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses fortgelten. Dies wahrt die bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Rechte und Pflichten und schafft Planungs- und Rechtssicherheit auf beiden Seiten.

Formulierungsvorschlag für § 27 FernUSG – neuer Absatz 7

Auf Fernunterrichtsverträge, die vor dem 1. Juli 2027 abgeschlossen worden sind, ist dieses Gesetz in der bis zum 30. Juni 2027 geltenden Fassung bis zur Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses weiter anzuwenden.

Qualitätssicherung in pflegerischen Fort- und Weiterbildungen

Der Wegfall eines statischen und aufwendigen Zulassungsverfahrens kann die Entwicklung und Aktualisierung digitaler Bildungsangebote erleichtern. Der DBfK begrüßt insbesondere, dass Doppelprüfungen vermieden und kleinere Bildungsanbieter von unnötigem Verwaltungsaufwand entlastet werden sollen.

Der Referentenentwurf begründet den Wegfall der ZFU-Zulassung unter anderem damit, dass in Bereichen wie dem Gesundheitswesen spezialrechtliche Qualitätssicherungssysteme bestehen. Diese Annahme trifft für pflegerische Fort- und Weiterbildungen jedoch nicht flächendeckend zu. Die Rechtslage und Anerkennungspraxis unterscheiden sich nach Weiterbildungsziel und Bundesland. Nicht jedes Angebot, das Pflegefachpersonen für fachlich oder organisatorisch verantwortliche Aufgaben qualifiziert, unterliegt einem inhaltlich gleichwertigen staatlichen Prüf- oder Anerkennungsverfahren.

Die ZFU-Zulassung ist zwar kein umfassendes berufsspezifisches Gütesiegel. Ihr vollständiger Wegfall kann aber dort eine Sicherungslücke hinterlassen, wo weder Berufsrecht noch Landesrecht oder ein anderes verbindliches Anerkennungsverfahren vergleichbare Mindestanforderungen gewährleisten. Diese Lücke darf nicht allein dem Markt oder den einzelnen Teilnehmenden überlassen werden. Pflegefachpersonen investieren erhebliche Zeit und häufig eigene finanzielle Mittel in Weiterbildungen; zugleich müssen Arbeitgeber, Kostenträger und zuständige Behörden die Aussagekraft erworbener Qualifikationen verlässlich beurteilen können.

Bund und Länder sollten vor dem Wegfall der Zulassungspflicht gemeinsam mit den zuständigen Fachakteuren prüfen, welche pflegerischen Fort- und Weiterbildungen bereits durch gleichwertige spezialrechtliche Qualitätssicherung erfasst sind und wo Regelungslücken bestehen. Für nicht ausreichend erfasste Angebote müssen rechtzeitig angemessene und bürokratiearme Mindeststandards gesichert werden. Dazu gehören insbesondere:

- transparente Lernziele und ein fachlich nachvollziehbares Curriculum,
- eine dem Weiterbildungsziel angemessene Dauer und Arbeitsbelastung,
- die fachliche und pädagogische Qualifikation der Lehrenden,
- verlässliche Lernbegleitung, Erreichbarkeit und individuelle Rückmeldung,

- geeignete Verfahren zur Feststellung des Lernfortschritts und des Kompetenzerwerbs sowie
- klare Informationen zu Abschluss, Anerkennung, Kosten, technischen Voraussetzungen und Kündigungsmöglichkeiten.

Dabei geht es nicht um die unveränderte Fortführung einer pauschalen Doppelregulierung. Erforderlich ist ein risikoadäquates und sektorspezifisches System, das bereits vorhandene Anerkennungs- und Prüfverfahren berücksichtigt und nur bestehende Lücken schließt. Der Referentenentwurf sollte die derzeit sehr allgemeine Annahme einer spezialrechtlichen Absicherung im Gesundheitsbereich entsprechend differenzieren.

Ergänzend regt der DBfK an, die Auswirkungen der Aufhebung auf Angebotsqualität, Teilnehmerschutz und Anerkennungspraxis nach einer angemessenen Frist zu evaluieren. Die im Entwurf vorgesehene vollständige Aufhebung eines zentralen Instruments präventiver Marktaufsicht sollte nicht ohne eine strukturierte Beobachtung der Folgen erfolgen.

Lernerfolgskontrollen im AFBG didaktisch flexibel ausgestalten

Der DBfK teilt das Ziel, bei öffentlich geförderten Maßnahmen einen zweckentsprechenden Mitteleinsatz und eine verlässliche Teilnahme sicherzustellen. Lehrkraftgestützte Lernerfolgskontrollen mit individueller Rückmeldung leisten hierzu einen wichtigen Beitrag.

Die in § 4a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b AFBG vorgesehene Anknüpfung an jeden einzelnen Kalendermonat ist jedoch zu starr. Sie folgt einer formalen Zeiteinheit statt der didaktischen Struktur des Lehrgangs. Lernmodule, Selbstlern- und Praxisphasen oder geplante Unterbrechungen können über Monatsgrenzen hinweg verlaufen. Für Pflegefachpersonen mit wechselnden Diensten ist diese zeitliche Flexibilität ein wesentlicher Vorteil des Fernlernens.

Eine zwingende monatliche Kontrolle kann Prüfungen erzeugen, die allein einer formalen Vorgabe dienen und keinen didaktischen Mehrwert schaffen. Die erforderliche Strukturierung lässt sich ebenso durch verbindliche, im Curriculum ausgewiesene Kontrollen nach Abschluss geeigneter Lernabschnitte sichern.

§ 4a AFBG sollte auf regelmäßige, curricular und didaktisch begründete Lernerfolgskontrollen in angemessenen Abständen abstellen. Eine Bündelung am Ende der Maßnahme kann ausgeschlossen bleiben. Maßgeblich sollten Lehrgangsarchitektur, Lernziel und kontinuierliche individuelle Rückmeldung sein – nicht der Wechsel des Kalendermonats.

Formulierungsvorschlag für § 4a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b AFBG

...in den Zeiträumen, in denen die Teilzeit-Fortbildungsdichte nicht durch Unterricht im Sinne des § 2 Absatz 4 Satz 2 erreicht wird, in regelmäßigen, curricular und didaktisch begründeten angemessenen Abständen von einer Lehrkraft zu kontrollierende Leistungskontrollen durchzuführen sind; eine Bündelung der Leistungskontrollen am Ende der Maßnahme ist unzulässig.

Korrespondierend ist § 9a Absatz 1 AFBG so anzuwenden beziehungsweise klarzustellen, dass sich der Nachweis einer regelmäßigen Teilnahme auf die im Curriculum verbindlich vorgesehenen Lernerfolgskontrollen bezieht.

Berlin, 10.09.2026

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) - Bundesverband e. V.

Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin | Telefon: +49 (0)30-2191570 | E-Mail: dbfk@dbfk.de | www.dbfk.de